

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Master-Studienfach
„Germanistik als Fremdsprachenphilologie“
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 10. November 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-105)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Der Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ richtet sich insbesondere an Studierende, die als Nicht-Muttersprachler oder Nicht-Muttersprachlerinnen des Deutschen den ersten Hochschul-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums erworben haben und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschsprachigen Länder ausbauen, wissenschaftlich vertiefen und um weitere fremdsprachendidaktische und kulturell-landeskundliche Kenntnisse vertiefen wollen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- intensivierte Kenntnisse der deutschen Gegenwartssprache und Literatur sowie zentraler Aspekte der Kultur und Geschichte deutschsprachiger Länder,
- differenzierte Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Deskription und Analyse sprachlich-kommunikativer Phänomene und Probleme, insbesondere in interkulturellen Kontexten und mit sprachdidaktischen Zielsetzungen,
- differenzierte Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Deskription und kontrastiven Analyse kultureller Phänomene der deutschsprachigen Länder, insbesondere in Relation zu literarischen Texten und in historischer und alltagskultureller Verankerung,
- vertiefte Kenntnisse in der Fremdsprachendidaktik, insbesondere in den Bereichen Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache und unter Berücksichtigung der Zweitspracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung,
- Grundlagenkenntnisse der Theorie oder Praxis des Lehrens und Lernens,
- differenzierte Beherrschung der deutschen Wissenschaftssprache in allen relevanten sprachlichen Dimensionen (Orthographie, Morphologie, Lexik, Syntax, Semantik, Textstrukturen).

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	85	
Wahlpflichtbereich	5	
Abschlussbereich (inkl. Abschlusskolloquium)	30	

<i>gesamt</i>	120	
---------------	-----	--

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ erfordert

- a) Einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss, insbesondere im Fach Germanistik oder Deutsche Philologie oder German Studies, im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten (bzw. in entsprechendem Umfang, sofern das Erststudium nicht nach dem ECTS organisiert ist),
- b) den Nachweis von Analyse- und Beschreibungskompetenzen aus den Bereichen deutsche Sprache und/oder deutsche Literatur und/oder deutsche Geschichte und/oder deutsche Landeskunde und/oder deutsche Politik im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten ECTS-Punkteschema) sowie
- c) den Nachweis von sprachpraktischen Kompetenzen des Deutschen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten ECTS-Punkteschema).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 180 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss

insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) und c) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b) und c)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und / oder b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) und c) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 180 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) Nachweis von Analyse- und Beschreibungskompetenzen aus den Bereichen deutsche Sprache und / oder deutsche Literatur und / oder deutsche Geschichte und / oder deutsche Landeskunde und / oder deutsche Politik im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten Punkteschema) sowie
- c) den Nachweis von sprachpraktischen Kompetenzen des Deutschen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU verwendeten ECTS-Punkteschema).

²Der endgültige Zugang hängt davon ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren (auflösende Bedingung).

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(2) ¹Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen. ²Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für den Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	85			85/115	115/115
Wahlpflichtbereich	5			0/115	
Abschlussbereich (inkl. Abschlusskolloquium)	30			30/115	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für deutsche Sprachwissenschaft)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich Germanistik als Fremdsprachenphilologie(85 ECTS-Punkte)											
04-GaF-TPSpr	2016-WS	Pflichtmodul Theorie und Praxis der deutschen Sprachwissenschaft Compulsory Module German Linguistics in Theory and Practice	S(2) + T(2) + V (2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 10 S.) oder 2. Klausur (ca. 75 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch		
04-GaF-ADS	2016-WS	Pflichtmodul Aspekte der deutschen Syntax Compulsory Module Aspects of German Syntax	V(1) + S(2) + T(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 10 S.) oder 2. Klausur (ca. 75 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch		
04-GaF-ES	2016-WS	Pflichtmodul Empirische Sprachwissenschaft Compulsory Module Empirical Linguistics	S(2)	5	1		NUM	1. Klausur (ca. 75 Min.) oder 2. Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch		
04-	2016-WS	Pflichtmodul Angewandte	S(2)	5	1		NUM	1. Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
GaF-AS		Sprachwissenschaft Compulsory Module Applied Linguistics						oder 2. Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			
04-GaF-GDaF	2016-WS	Pflichtmodul Einführung in die Fremdsprachendidaktik Compulsory Module Introduction into Foreign Language Didactics	S(2)	5	1		NUM	1. Klausur (ca. 75 Min.) oder 2. Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch		
04-GaF-ADaF-1	2016-WS	Pflichtmodul Einführung in die Didaktik des Deutschen Compulsory Module Introduction into Teaching German	V(2) + Ü(1) T(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch		
04-GaF-ADaF-2	2016-WS	Pflichtmodul Aspekte der Fremdsprachendidaktik Compulsory Module Aspects of German as a Foreign Language	S(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch		
04-GaF-DLK-1	2016-WS	Pflichtmodul Deutsche Literatur und Kultur I Compulsory Module German Literature and Culture I	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch		
04-GaF-DLK-2	2016-WS	Pflichtmodul Deutsche Literatur und Kultur II Compulsory Module German Literature and Culture II	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch		
04-GaF-LIT	2016-WS	Pflichtmodul Hauptwerke der deutschen Literaturgeschichte Compulsory Module Main Works of	S(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		German History of Literature									
04- EEVK- GaF	2016-WS	Pflichtmodul Alltagskulturen Compulsory Module Everyday Cultures	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 min.)	Deutsch		
04- GaF- DG	2016-WS	Pflichtmodul Deutsche Geschichte Compulsory Module German History	Ü(2)	5	1		B/NB	1. Klausur (ca. 90 Min.) oder 2. Mündliche Einzel- prüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch		
42- ZfS- M1- 092	2016-WS	Pflichtmodul Mündliche und schriftliche Sprachkompetenz I Compulsory Module Oral and Written Language Competence I	Ü(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. 2-5 Teilleistungen (15- 20 Min. und 8-10 S.) oder 3. 2-5 Teilleistungen (ca. 15 S.)	Deutsch		
42- ZfS- M2- 092	2016-WS	Pflichtmodul Mündliche und schriftliche Sprachkompetenz II Compulsory Module Oral and Written Language Competence II	Ü(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. 2-5 Teilleistungen (15- 20 Min. und 8-10 S.) oder 3. 2-5 Teilleistungen (ca. 15 S.)	Deutsch		
04- GaF- LS	2016-WS	Pflichtmodul Landesstudien Compulsory Module Studies of Civilisation	Ü(2) + E	5	1		NUM	1. Klausur (ca. 90 min) oder 2. 5-7 S. und ca. 10 Min.* oder 3. Mündliche Präsentation (10-15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 5 S.)	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
41-IK- PM- GaF	2016-WS	Pflichtmodul Informationskompetenz Compulsory Module Information Literacy	Ü(2)	5	1		B/NB	Präsentation (ca. 30 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)	Deutsch		6) findet in der Regel als Blockveranstaltung vorzugsweise im Sommersemester statt.
04- GaF-IK	2016-WS	Pflichtmodul Interkulturelle Kompetenz Compulsory Module intercultural competence	Ü(2) + T(2)	5	1		B/NB	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch		
Wahlpflichtbereich: Germanistik als Fremdsprachenphilologie(5 ECTS-Punkte)											
06- Psy- GaF- TLL	2016-WS	Wahlpflichtmodul Theorie des Lehrens und Lernens Elective Module Theories of Teaching and Learning	V(2) + V(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch		
04- GaF- PLL	2016-WS	Wahlpflichtmodul Praxis des Lehrens und Lernens Elective Module Practice of Teaching and Learning	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (5-10 S.)	Deutsch		Länge des Praktikums: ca. 20 ganze Arbeitstage
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04- GaF- TH	2016-WS	Master-Thesis Germanistik als Fremdsprachenphilologie Master-Thesis German Studies as a Foreign Philology		25	1		NUM	Master-Thesis (40-60 S.)	Deutsch		Bearbeitungszeit: 5 Monate
04- GaF- AK	2016-WS	Abschlusskolloquium Master Germanistik als Fremdsprachenphilologie Final Oral Examination Master German Studies as a Foreign Philology	K	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 40 Min.)	Deutsch		

*2-5 Teilleistungen: Diese können sowohl in schriftlicher oder mündlicher Form als auch in Kombination aus beiden Formen erbracht werden. Der Dozent bzw. die

Dozent/in gibt zu LV-Beginn Anzahl und Art der Teilleistungen bekannt.

Mündliche Teilleistungen können z.B. in Form von Kurzreferat, Präsentation oder Diskussionsbeitrag erbracht werden.

Schriftliche Teilleistungen können z.B. in Form von Textproduktion oder Hör-und Leseübung erbracht werden.

Der Gesamtumfang der mündlichen und / oder schriftlichen Teilleistungen wird im Modul angegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 17. Juli 2016.

Würzburg, den 9. November 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach "Germanistik als Fremdsprachenphilologie" mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 9. November 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. November 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2016.

Würzburg, den 10. November 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel